

Vereinsstatuten „Pro Büvetta Tarasp“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen "PRO BÜVETTA TARASP" besteht mit Sitz in Tarasp ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Zweck des Vereins ist die sofortige substantielle Sicherung, die Sanierung und der Unterhalt der Trinkhalle mit der nahen Umgebung und Felswand in Nairs, Tarasp GR. Im Weiteren ist es das Ziel des Vereins, in enger Absprache mit der Fundazium Nairs und den zukünftigen Betreibern des Hotels Kurhaus Tarasp, ein Nutzungskonzept zu erarbeiten. Der Verein kann sich am zukünftigen Betrieb der Trinkhalle beteiligen oder diesen selbst übernehmen.

Der Verein ist gemeinnützig und strebt keinen Gewinn an.

Mittel

Art. 3 – Der Verein strebt die Verwirklichung seines Zwecks auf der Basis eines mit der Gemeinde Tarasp abzuschliessenden Nutzungsvertrags über die Trinkhalle an.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus;

1. einmaliger Beitrittsbeitrag von minimal Fr. 200.- für Mitglieder und Fr. 500.- für Gönner
2. jährlicher Mitgliederbeitrag von höchstens Fr. 80.--
3. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
4. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
5. Zuwendungen Privater
6. Allfällige dem Verein zufließende Erträge aus dem Betrieb der Trinkhalle

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 – Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 7 – Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Bauausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8 – Einberufung: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blossе Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9 – Vorsitz und Protokoll: Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 – Befugnisse: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 50'000.-- übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 1 – Beschlussfassung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich Art. 16 mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Art. 12 – Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 – Obliegenheiten: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Quästor oder Aktuar. Der Vorstand kann weitere Kollektivzeichnungsberechtigte bestimmen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 – Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 – Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 16 – Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- c) wenn 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder dies beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen dem "Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler" zufallen, falls dieser nicht mehr existiert, einer andern gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck.

Schlussbestimmungen

Art. 17 – Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Tarasp, den 22. März 2012

Der Präsident:
Werner Reichle



Der Aktuar:
Urs Wohler


